

Informationen über die Anspruchsvoraussetzungen und die Höhe der Hinterbliebenenversorgung für Hinterbliebene von am 01. Januar 2014 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern

Dieses Informationsblatt berücksichtigt die Rechtslage bis zum 31. Dezember 2013 sowie die Überleitungsregelung des § 84 Nr. 2 und 3 BbgBeamVG und soll einen Überblick bieten. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsansprüche können aus dem Informationsblatt nicht hergeleitet werden.

Nach der Erweiterung des „Gesetzes über ergänzende Bestimmungen zur Beamtenversorgung“ (§ 1a) sind landesversicherungsrechtliche und weiterhin fortgeltende bundesrechtliche Vorschriften, die sich auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Ehe beziehen, auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sinngemäß anzuwenden. Nachfolgende Ausführungen gelten daher entsprechend auch bei einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (hieraus ergibt sich z. B. bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung).

Als Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörde ist die ZBB auch für die Versorgung der Hinterbliebenen von verstorbenen Beamtinnen und Beamten bzw. Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten zuständig. Die Hinterbliebenenversorgung umfasst folgende Leistungen:

- Bezüge für den Sterbemonat, Sterbegeld, Witwengeld/Witwergeld, Witwenabfindung/Witwerabfindung, Waisengeld, Unterhaltsbeiträge

Bezüge für den Sterbemonat

Die Bezüge, die der verstorbenen Beamtin/dem verstorbenen Beamten oder der verstorbenen Ruhestandsbeamtin/dem verstorbenen Ruhestandsbeamten für den Sterbemonat gezahlt wurden, werden den Erben belassen, § 17 Abs. 1 BeamtVG.

Die an die/den Verstorbene/Verstorbenen noch nicht gezahlten Teile der Bezüge für den Sterbemonat können statt an die Erben auch an den überlebenden Ehegatten oder an die leiblichen Kinder, Adoptivkinder oder Enkel der/des Verstorbenen gezahlt werden, § 17 Abs. 2 BeamtVG.

Sterbegeld

Sterbegeld nach § 18 BeamtVG erhalten

1. der überlebende Ehegatte, die leiblichen Kinder, Adoptivkinder oder Enkel wenn Personen nach Nr. 1 nicht vorhanden sind
2. **auf Antrag** - die Eltern, Adoptiveltern, Großeltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder die Stiefkinder, wenn sie mit der/dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder vom Verstorbenen überwiegend unterhalten wurden wenn Personen nach Nr. 2 nicht vorhanden sind
3. **auf Antrag** - sonstige Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben (Kostensterbegeld).

Sind innerhalb Nr. 1 bzw. innerhalb Nr. 2 mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, richtet sich die Reihenfolge für die Zahlung des Sterbegeldes nach der gesetzlichen Aufzählung. Von der gesetzlichen Reihenfolge kann nur aus einem wichtigen Grund abgewichen werden.

Das Sterbegeld wird in Höhe des Zweifachen der laufenden monatlichen Dienst- oder Versorgungsbezüge gezahlt, § 18 Abs. 1 BeamtVG. Es ist einkommensteuerpflichtig.

Das sog. Kostensterbegeld ist steuerfrei und wird in Höhe der verauslagten Kosten für die letzte Krankheit oder für die Bestattung gezahlt. Höchstbetrag ist jedoch das Zweifache der letzten laufenden monatlichen Dienst- oder Versorgungsbezüge. Leistungen, die von dritter Seite aus Anlass des Sterbefalles gezahlt werden (z. B. Sterbe- oder Bestattungsgelder), werden auf die Krankheits- oder Bestattungskosten angerechnet.

Verstirbt eine witwengeldberechtigte Witwe/ein witwengeldberechtigter Witwer, wird Sterbegeld nur an waisengeldberechtigte Kinder gezahlt, die zum Todeszeitpunkt zur häuslichen Gemeinschaft der/des Verstorbenen gehört haben, § 18 Abs. 3 BeamtVG. Das Sterbegeld wird dann in Höhe des Zweifachen des Witwengeldes/Witwergeldes gezahlt.

Witwengeld/Witwergeld

Verstirbt eine Beamtin/ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit oder eine Ruhestandsbeamtin/ein Ruhestandsbeamter, erhält der überlebende Ehegatte Witwengeld/Witwergeld, § 19 Abs. 1 BeamtVG. Beim Tod einer Beamtin/eines Beamten besteht ein Anspruch auf Witwengeld/Witwergeld nur dann, wenn die/der Verstorbene eine Dienstzeit von mindestens 5 Jahren abgeleistet hat oder wenn der Tod als Folge eines Dienstunfalles eingetreten ist.

Bei Ableben einer Beamtin/eines Beamten auf Probe besteht ein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung, wenn diese/r an den Folgen einer Dienstbeschädigung verstorben ist, § 19 Abs. 2 BbgBeamtVG.

Weitere Voraussetzung ist, dass die **Ehe** mit der/dem Verstorbenen **mindestens ein Jahr** gedauert hat **und** sich die Beamtin/der Beamte zur Zeit der Eheschließung nicht im Ruhestand befand **und** die Ruhestandsbeamtin/der Ruhestandsbeamte zur Zeit der Eheschließung noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Höhe des Witwengeldes/Witwergeldes

Gemäß der Vorschrift des § 84 Nr. 2 BbgBeamtVG regeln sich die Rechtsverhältnisse für Hinterbliebene von am 01. Januar 2014 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern nach dem am 31. Dezember 2013 geltenden Recht mit der Maßgabe, dass § 35 BbgBeamtVG (Höhe des Witwen- und Witwergeldes) auf Versorgungsfälle anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 2013 eintreten (wenn die Beamtin/der Beamte oder die Ruhestandsbeamtin/der Ruhestandsbeamte nach Ablauf des 31. Dezember 2013 verstorben ist).

Berechnungsgrundlage für das Witwengeld/Witwergeld ist das Ruhegehalt, das die/der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn sie/er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. Das Witwengeld/Witwergeld beträgt 55 v. H. des Ruhegehaltes, § 35 Abs. 1 BbgBeamtVG. Nach Anwendung der Vorschrift über den Pflegezuschlag (§ 72 BbgBeamtVG) beträgt das Witwengeld/Witwergeld mindestens 55 v. H. des Ruhegehaltes aus der sog. amtsunabhängigen Mindestversorgung (§ 35 Abs. 1 Satz 2 BbgBeamtVG).

War der überlebende Ehegatte mehr als 20 Jahre jünger als die/der Verstorbene und ist aus der Ehe ein Kind nicht hervorgegangen, ist das Witwengeld/Witwergeld ggf. zu kürzen, § 35 Abs. 2 BbgBeamtVG.

Anmerkung:

War die Beamtin/der Beamte oder die Ruhestandsbeamtin/der Ruhestandsbeamte vor Ablauf des 31. Dezember 2013 verstorben galt folgende Regelung:

Wurde die Ehe vor dem 01.01.2002 geschlossen und ist mindestens ein Ehepartner vor dem 02.01.1962 geboren, betrug das Witwengeld/Witwergeld 60 v. H. des Ruhegehaltes (§ 69e Abs. 5 Satz 2 BeamtVG - Übergangsregelung aus Anlass des Versorgungsänderungsgesetzes 2001).

Witwenabfindung/Witwerabfindung und Wiederaufleben des Anspruchs auf Witwengeld/Witwergeld

Der Anspruch auf Witwengeld/Witwergeld erlischt mit dem Ende des Monats, in dem sie/er sich verheiratet, § 61 Abs. 1 Nr. 2 BeamtVG. In diesem Fall wird jedoch eine Abfindung gezahlt, § 21 BeamtVG. Die Abfindung beträgt das Vierundzwanzigfache des letzten Versorgungsbezuges.

Für Witwen/Witwer, die sich **bis zum 31. Dezember 2013 wiederverheiratet** haben, **lebt** bei Auflösen der Ehe der Anspruch auf **Witwengeld/Witwergeld wieder auf**; es gilt die Vorschrift des § 61 Abs. 3 BeamtVG.

Ein **Wiederaufleben** des Anspruches auf Witwengeld/Witwergeld nach Auflösung einer erneuten **nach dem 31. Dezember 2013 geschlossenen Ehe** ist jedoch **ausgeschlossen**, § 84 Nr. 3 BbgBeamtVG.

Waisengeld

Die Kinder einer verstorbenen Beamtin/eines verstorbenen Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit oder einer verstorbenen Ruhestandsbeamtin/eines verstorbenen Ruhestandsbeamten erhalten Waisengeld. Beim Tod einer Beamtin/eines Beamten besteht ein Anspruch auf Waisenbezüge nur dann, wenn die/der Verstorbene eine Dienstzeit von mindestens 5 Jahren abgeleistet hat oder wenn der Tod als Folge einer Dienstbeschädigung eingetreten ist.

Die Kinder einer verstorbenen Beamtin/eines verstorbenen Beamten auf Probe, die/der an den Folgen einer Dienstbeschädigung verstorben ist, erhalten ebenfalls Waisengeld.

Das Waisengeld beträgt für Halbwaisen 12 v. H. und für Vollwaisen 20 v. H. des Ruhegehaltes, das die/der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn sie/er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre, § 24 BeamtVG.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres wird Waisengeld nur auf Antrag gewährt.

Voraussetzung ist u. a., dass die volljährige Waise sich in Ausbildung befindet oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Das Vorliegen der Voraussetzungen richtet sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes, § 61 Abs. 2 Satz 1 BeamtVG.

Über das 27. Lebensjahr hinaus wird Waisengeld nur gewährt, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, § 61 Abs. 2 Satz 3 BeamtVG.

Unterhaltsbeiträge

Wurde die Ehe erst nach Eintritt in den Ruhestand geschlossen und hatte die Ruhestandsbeamtin/der Ruhestandsbeamte zum Zeitpunkt der Eheschließung bereits das 65. Lebensjahr vollendet, kann der Witwe/dem Witwer ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des gesetzlichen Witwengeldes/Witwergeldes gewährt werden. Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen sind anzurechnen, § 22 Abs. 1 BeamtVG.

Die Hinterbliebenenbezüge dürfen weder einzeln noch insgesamt das ihrer Berechnung zugrunde liegende Ruhegehalt übersteigen. Ggf. sind die Bezüge im gleichen Verhältnis zu kürzen, § 25 BeamtVG.